

## ABC der Steuervorteile bei Schwerbehinderung



**Ein Schwerbehindertenausweis bringt auch bei der Steuer mehr als viele wissen.**

Mancher denkt nur an Befreiung von den Rundfunkgebühren oder Ermäßigung bei Eintritts- und Fahrkarten und verzichtet lieber auf die amtliche Feststellung seines Handicaps. Gerade bei der Steuer kann (auch eine rückwirkend beantragte Feststellung) jedoch einige Erleichterungen bringen. Nachstehend ist die Rechtslage für Ihre Steuererklärung 2003 dargestellt, die sich aber auch 2004 soweit bisher bekannt nicht grundsätzlich ändert.

### Behindertengerechte Ausstattung

Mehraufwendungen wegen der behindertengerechten Gestaltung eines für den eigenen Wohnbedarf errichteten Hauses können unter Umständen außergewöhnliche Belastungen sein (z. B. Treppenlift).

Die Kosten für die behindertengerechte Umrüstung eines Pkw sind – neben dem Pauschbetrag für Körperbehinderte nach § 33 b EStG – als außergewöhnliche Belastung unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigenbelastung abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige außerhalb seiner Wohnung auf die Benutzung eines Pkw angewiesen ist.

### Dienstfahrzeug

Pauschalversteuerung mit 15 % des geldwerten Vorteils für die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber in voller Höhe möglich.

### Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Arbeitnehmer, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt oder die bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % gleichzeitig in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr beeinträchtigt sind (Merkzeichen „G“ im Behindertenausweis), können für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte statt der gesetzlichen km-Pauschale die tatsächlichen Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ansetzen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 EStG).

### Fahrtkosten

Die Finanzverwaltung erkennt Taxi- und Kraftfahrzeugkosten bei Behinderten im Rahmen der Angemessenheit neben dem Behinderten-Pauschbetrag in bestimmten Grenzen als außergewöhnliche Belastung an.

Voraussetzung:

- Grad der Behinderung von mindestens 80 % oder 70 % und Merkzeichen G (bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 € oder Taxiquittungen),
- Merkzeichen aG, BI oder H: alle Kfz-Kosten (höchstens 15.000 km x 0,30 € = 4.500 € im Jahr oder Taxiquittungen).

### Haushaltshilfen

Aufwendungen, die einem Behinderten für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe entstehen, können bis zu 924 € unabhängig von einer etwaigen, zumutbaren Eigenbelastung geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige selbst, sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem Haushalt gehörendes Kind hilflos oder schwerbehindert ist. Berücksichtigungsfähig sind auch Rechnungen von Dienstleistungsunternehmen (z. B. Gartenpflege, Seniorenservice).

Ab 2003 können außerdem Aufwendungen für hauswirtschaftliche Dienstleistungen wieder generell steuerlich geltend gemacht werden. Die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG, die für alle Haushalte gilt, beträgt

- bei der Beschäftigung einer Haushaltshilfe im Rahmen eines Minijobs 10 % der Aufwendungen, maximal 510 €,
- bei der Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen Haushaltshilfe 12 % der Aufwendungen, maximal 2.400 €,

bei der Inanspruchnahme nachgewiesener hausnaher Dienstleistungen von einem Selbstständigen 20 %, höchstens 600 € (Nachweis durch Rechnung und Kontoauszug mit Überweisung).

### Heimunterbringung

Wenn für die Unterbringung in einem Heim Kosten für Dienstleistungen erwachsen, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, können maximal 624 € im Jahr als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Bei Pflegebedürftigkeit, erhöht sich der Betrag auf 924 €. Ehepaare können bei gemeinsamer Haushaltsführung den Betrag nur einmal geltend machen.

### Kinder

Eltern behinderter Kinder können sich die Vergünstigungen gegebenenfalls übertragen lassen. Siehe hierzu auch unser Merkblatt zur steuerlichen Familienförderung.

### Kraftfahrzeugsteuer

Schwerbehinderte, die ein Kraftfahrzeug halten, können die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer oder eine Ermäßigung beantragen, solange das Fahrzeug nur im Zusammenhang mit ihrer Fortbewegung oder der Führung ihres Haushalts benutzt wird.

### Lohnsteuerkarte

Pauschbeträge für Behinderte werden auch eingetragen, wenn sie unter 600 € im Jahr liegen.

### Pauschbeträge für Behinderte

Für die außergewöhnlichen Belastungen, die einem Behinderten ganz unmittelbar in Folge seiner Behinderung erwachsen, kann ohne Einzelnachweis der sogenannte Behinderten-Pauschbetrag

als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden (§ 33 EStG):

Grad der Behinderung	Pauschbetrag
25 und 30	310,00 €
35 und 40	430,00 €
45 und 50	570,00 €
55 und 60	720,00 €
65 und 70	890,00 €
75 und 80	1.060,00 €
85 und 90	1.230,00 €
95 und 100	1.420,00 €

Für Behinderte, die **hilflos** sind, und für **Blinde** (Merkzeichen „H“ bzw. „Bl“) erhöht sich der Pauschbetrag auf **3.700 €**.

### Pflegebedürftigkeit

Zusätzliche Steuervergünstigungen gelten bei Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe bzw. Merkzeichen „H“). Siehe hierzu unser gesondertes Merkblatt.

### Versicherungsleistungen

Leistungen, die Behinderte aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten, sind von der Einkommensteuer befreit (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG). Lohnersatzleistungen, wie z. B. Überbrückungsgelder und Übergangsgelder, die behinderte Arbeitnehmer erhalten, sind ebenfalls von der Einkommensteuer befreit, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt (§ 3 Nr. 2 EStG, § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG).

### Versorgungsfreibetrag

Der Versorgungsfreibetrag in Höhe von 40 % der Versorgungsbezüge, max. 3.072 € steht Schwerbehinderten bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres (sonst: 63. Lebensjahres) zu.

### Sonstige Kosten

In bestimmten Ausnahmefällen können nachgewiesene Aufwendungen zusätzlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, z. B. außerordentliche Krankheitskosten, Aufwendungen für Heilkur (§ 33 EStG).

Die bpw-Quick-Checks sollen Ihnen als Erstinformation helfen, uns die richtigen Fragen zu stellen. Gerne erläutern wir Ihnen dann die Einzelheiten zu Ihrem konkreten Fall!



**Böttges · Papendorf · Weiler**  
Steuerberater · Wirtschaftsprüfer

Chausseestraße 15  
10115 Berlin

☎ 030 / 288 76 99-0  
☎ 030 / 288 76 99-20

✉ bpw-berlin@t-online.de

Adenauerallee 11  
53111 Bonn

☎ 0228 / 6 04 78-70  
☎ 0228 / 6 04 78-90

✉ bpw-bonn@t-online.de

Servatiusweg 19-23  
53332 Bornheim

☎ 0 22 22 / 94 10-0  
☎ 0 22 22 / 94 10-20

✉ bornheim@bpw-online.de

Postplatz 1  
09366 Stollberg

☎ 037 296 / 6 91-0  
☎ 037 296 / 6 91-25

✉ stollberg@bpw-online.de

Internet

<http://www.bpw-online.de>